

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	9 (1938)
Heft:	3
Artikel:	Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf [Schluss folgt]
Autor:	Häberlin, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806335

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stärke und Durchsetzungsfähigkeit aufweist, die ihre Vitalität hemmungslos ausleben, die durch rücksichtslosen Egoismus, Habsucht, überbordende Sexualität Schwierigkeiten machen, überhaupt jedes Triebbedürfnis bedenkenlos zu befriedigen suchen (triebhaft Psychopathen). Ferner treffen wir hier jene nicht ausgereiften, naiv gebliebenen Naturen, die wie das Kind auf jede Kleinigkeit hin in ihren Gefühlen umschlagen und in ihrem Denken nur das Nächstliegende berücksichtigen (infantile Psychopathen). Vielfach finden wir auch intellektuell ausgesprochen schwachbegabte Menschen. Diese und ähnliche abnorme Spielarten seelischer Veranlagung zeigen, wenn sie später zu Genußtrinkern werden, doch gewisse gemeinsame Kennzeichen: Es sind affektiv sehr lebhaft reagierende, primitive Naturen von einer gewissen seelischen Robustheit und Unkompliziertheit, die nicht an sich selber leiden; insbesondere aber fehlt es ihnen an normaler Ausbildung des ethischen Willenslebens und damit an normaler Fähigkeit zu pflichtgemäßer Selbstbeherrschung, indem diese höchsten Bildungen der Persönlichkeit schon anlagemäßig zu schwach, zu dürfsig oder zu labil ausgeprägt sind. Warum diese Menschen den Alkohol genießen, ist ohne weiteres begreiflich: Wer alles von der heiteren Seite nimmt, wer gewohnt ist, nur seiner primitiven Vitalität und ihren Bedürfnissen zu leben, der wird gerade auch dem Alkohol gegenüber noch eine lebhafte Genußfähigkeit und Genußfreude entwickeln als der Normale. Ebenso begreiflich ist, warum diese Menschen unsren Trinksitten besonders leicht verfallen: Wer keine innere Festigkeit und Konsequenz in sich trägt, sondern ein Spielball jeder von außen kommenden Triebanregung ist, jeder Verführung widerstandslos nachgibt, der unterliegt natürlich auch der Verführung zum Alkoholgenuss ohne weiteres. Und nun verstehen wir auch eine andere, sehr wichtige Beobachtung bei diesen psychopathischen

Genußtrinkern: Wenn sie einmal mit dem Alkohol Bekanntschaft gemacht haben, so pflegen sie sogleich süchtig zu werden. Dies kommt daher, daß bei ihnen das ethische Willensleben von Anfang an ungenügend ausgebildet ist, daß sie also überhaupt nie die geistigen Waffen besessen haben, um gegen den Drang zu neuem Alkoholgenuss wirksam anzukämpfen, so daß sie ihm von vornherein widerstandslos unterliegen müssen. Während also der normale Genußtrinker erst nach längerem gewohnheitsmäßigem Alkoholmißbrauch allmählich in die eigentliche Sucht hineingleitet (sekundär Süchtige), pflegt der psychopathische Genußtrinker gleich von Anfang an wehrlos dem Gift verfallen zu sein (primär Süchtige). Wir sehen nun deutlich, wie stark die abnorme Veranlagung dieser Menschen die Entstehung ihres Alkoholismus begünstigt: einmal dadurch, daß sie der Verführung zum Alkoholgenuss viel leichter unterliegen als der Normale, und zweitens dadurch, daß sie, wenn sie einmal unterlegen sind, dem Alkohol aus eigener Kraft nicht mehr entrinnen können. Diese Leute werden also wirklich aus innern, persönlichen Veranlagungsgründen in die Trunksucht hineingetrieben; die sogenannten Momente spielen eine wichtige Rolle bei der Entstehung ihres Alkoholismus. Es ist aber klar, daß auch bei diesen Fällen die exogenen Momente, die Trinksitten, die äußeren Anlässe zur Verführung sehr bedeutsam mitwirken. Gäbe es unsere Trinksitten nicht, so würden eben nicht nur die Normalen, sondern auch diese Psychopathen ihr Genußverlangen auf andere Weise als mit Alkohol befriedigen. Dies zeigt sich daran, daß überall dort, wo durch die Wirtschaftskrise die Alkoholpreise stark in die Höhe gegangen sind (wie z. B. im Kriegs- und Nachkriegsdeutschland), sowohl die normalen wie die psychopathischen Genußtrinker beträchtlich abzunehmen pflegen. (Forts. folgt.)

Zum schweizerischen Strafgesetzentwurf

Von alt Bundesrat Dr. Heinz Häberlin, Frauenfeld *)

Aus den Notschreien der Strafrechtspraxis heraus, getragen aber auch vom Idealismus unserer Väter, wurde am 13. November 1898 der Art. 64bis unserer Bundesverfassung geboren, welcher der Eidgenossenschaft die Kompetenz zum Erlass eines Strafgesetzes einräumte. Es war ein gänzendes Mehr. Nicht uninteressant dürfte es sein, daß auch die welschen Kantone mit zirka $\frac{2}{3}$ Mehrheit der eidgenössischen Regelung zustimmten. In unablässiger Arbeit, an welcher auf den Spuren des Verfassers, Professor Stooß, neben Deutschschweizern auch der welsche Professor Gautier, der Waadtländer Décopet, der Genfer Lachenal, der Walliser Kuntschen, der Neuenburger Calame, der Freiburger Deschenaux, Bundesrichter Favey, der Tessiner Gabuzzi teilnahmen, wurde unter der Leitung von Bundesrat

Müller der bündesrätliche Entwurf im Jahre 1918 fertiggestellt. Ich unterstreiche mit Absicht diese intensive und wertvolle Mitarbeit von Wissenschaftern und Praktikern aus der romanischen Schweiz gegenüber der ausgeteilten Parole: „Es kommt von Bern, ist schlecht.“

Im März 1921 setzte die parlamentarische Behandlung ein. Sie war, sagen wir es gleich, nach einem vielversprechenden Anfang unerquicklich, zerhackt, hintangesetzt hinter Wirtschaftsfragen dringlicher Natur, leidend unter der Verärgerung über das Notrecht der Kriegs- und Nachkriegszeit. Mehr denn 16 Jahre sind es jetzt seit dem Beginn. Eine neue Generation ist herangewachsen. Auch das Parlament, das nunmehr den Entscheid zu treffen hat, ist, um mit der Bibel zu sprechen, ein Pharao, der von Joseph nichts mehr weiß, d. h. mindestens zur Hälfte eine Behörde, welche die Anfänge der Beratung nicht mitgemacht, fast nur noch die Differenzenbereinigung über die

*) Vortrag, gehalten an der Generalversammlung vom 19. Mai 1937 des Schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht.

wenigen letzten, naturgemäß kitzligsten, zum Teil schier etwas zur Prestigebedeutung aufgeblähten Artikel erlebt hat. Das ist, wie wenn man von einem kraftstrotzenden Wettmarsch nur noch die die letzten abgehetzten Fußkranken einherhumpeln sieht. Kein Wunder, daß der letzte Prestigeartikel 161bis im Ständerat nur noch mit einer Stimmenzahl von 17 bei ungefähr gleich viel Enthaltungen unter Dach kam. Das spricht typisch für den zermürbenden Einfluß der Verschleppung, wenn man sich z. B. daran erinnert, daß noch im März 1928 die Abstimmung über die Todesstrafe nach einer auf hoher Warte stehenden Debatte 144 gegen 38 Nationalräte in die Schranken rief.

Sie werden, verehrte Zuhörer, nach dem Gesagten es verstehen, wenn ich meine, das Strafgesetz müsse dem Parlamente wie dem Volke noch einmal vorgestellt werden, so wie es geworden ist und wie es wirken soll, nach Abkärfzen der politischen Schlagwörter und ihm wesensfremden Interessen, die sich darum angesammelt haben. Dies um so mehr, als heute schon die Harsthörner ertönen, die zum Kampfe gegen das Werk aufrufen, geblasen von Ultra-Föderalisten auf der einen, von einer sogenannten „eidgenössischen Front“ auf der andern Seite. — Ich brauche Ihnen, meine Damen und Herren vom Schweiz. Verein für Gefängniswesen, wohl nicht erst zu versichern, daß nicht Ihnen gegenüber die Notwendigkeit der Aufklärung besteht. Sie sind von allem Anfang an die Gardetruppe im Kampf für den Entwurf gewesen, und zwar deshalb, weil Sie sich die Mühe genommen haben, das Gesetz zu lesen, daran mitzuarbeiten, Ihre praktischen Erfahrungen hineinzutragen, den Fortschritt über das alte Recht hinaus zu erkennen. Sie sind die richtigen Föderalisten, welche selbst auf kantonalem Boden gearbeitet haben und kraft des Weiterbestehens kantonalen Prozesses, kantonaler Organisation auch in Zukunft an unserm Rechte und seiner Erfüllung arbeiten werden. Sie sind gleichzeitig die wirkliche „eidgenössische Front“, welche weiß, daß wertvollstes, echt schweizerisches Rechtsgut hier der Verwirklichung harrt.

Sie werden mich fragen, ob nach dem Volksentscheid vom Jahre 1898 denn noch eine Auseinandersetzung mit den Föderalisten über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Strafgesetzes notwendig sei. Rechtlich gewiß nicht: Dem Bunde gehören die Kompetenzen, die ihm durch Mehr der Stände und der Mitbürger in der Verfassung zugeschieden sind. Eine Verwerfung des Strafgesetzes vermöchte also nicht etwa den Art. 64bis aufzuheben. Weil aber der Stimmberechtigte sein Ja oder Nein nicht begründen muß, werden wir uns stets an seinen Kopf wenden müssen, welcher der Hand das Nein diktieren will, wenn wir das Ja von ihm erhalten wollen. Darum eine kurze Auseinandersetzung mit diesen Gegnern.

Schon ihr innerer Ausgangspunkt ist m. E. falsch. Wenn einer ihrer grimmigsten Vorkämpfer den Satz zum Sprugbrett macht: Il n'y a pas de nation suisse, mais une alliance de cantons dans une Confédération suisse, so enthält die zweite Hälfte dieses Spruchs eine Binsenwahrheit,

der wir alle zustimmen. Der Vordersatz dagegen ist ebenso falsch als der andere richtig. Nicht nur die Kantone als souveräne Staatswesen haben sich zur Eidgenossenschaft als Ganzem geeinigt, sondern auch die Völkerschaften, die peuples der 22 Kantone haben sich zusammengetan zu einer Gesamtheit, welche die schweizerische Eidgenossenschaft und damit eben eine Nation bildet. Es gibt wohl ein Aargauervolk, ein Waadtländervolk, aber keine aargauische, keine waadtländische Nation, sondern nur eine schweizerische Nation. Hätte der Mann mit seinem Spruche Recht, so müßte der Ständerat und nicht die Abgeordneten des Schweizervolkes den Namen Nationalrat tragen. Wer die Art. 1 und 72 der B. V. liest — im deutschen, wie im französischen und italienischen Text — wird darüber keinen Zweifel mehr hegen können.

Nun hat diese schweizerische Nation bestimmt, daß sie die Rechtseinheit wie im Zivilrecht so auch auf dem Gebiete des Strafrechts wolle. Das war aber keineswegs ein Akt blindwütender Zentralisation, sondern wohlüberlegter Ausscheidung dessen, was besser vom Bund, und dessen, was besser von den Kantonen besorgt werde, nach der berühmten Formel des wohl unverdächtigen Föderalist Ruchonnet. Man hat nämlich ausdrücklich die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung den Kantonen vorbehalten, was sich auch mit meinem föderalistischen Denken durchaus deckt. (Es muß nämlich jeder richtige Eidgenosse schon von Verfassung wegen zur Hälfte Zentralist, zur Hälfte Föderalist sein; die Hälften sind nur hier und da etwas ungleich geraten.) Dieser Vorbehalt für die Kantone hat — ganz abgesehen davon, daß man die Souveränität der Kantone wirklich nicht ohne Not beschneiden soll — seinen besondern Wert gerade beim Strafgesetz, viel mehr als der gleiche Vorbehalt beim Zivilrecht im Art. 64 B. V. — In der Anwendung des Strafgesetzes spielt nämlich das Strafmaß und die Strafart, also die quantitative Handhabung der Sühnemöglichkeiten, eine außerordentliche Rolle, nimmt im Leben eines Strafrichters oft den größten Prozentsatz seiner ganzen Tätigkeit ein. Wenn Sie nun sehen werden, daß das neue Recht fast überall recht weite Strafrahmen nach Art und Ausmaß dem Richter zur Verfügung stellt, so hat das u. a. die Tragweite, daß regionalen, kantonalen Nuancen in der Auffassung von der Strafbarkeit — mildern oder strengern Anschauungen — unter vollständiger Respektierung der schweizerischen Rechtseinheit im großen Rahmen ohne weiteres Rechnung getragen werden kann. Und auf den großen Rahmen kommt es uns ja an, wie ich Ihnen noch zeigen werde. Im einen Kanton hat man ein mildes Urteil dafür, daß an einem Wahl- oder Abstimmungstage mit Pflastersteinen argumentiert wird. An einem Ort wird die böse Lästerzunge etwas weniger scharf beschnitten als am andern, oder dann schärfer, wenn es sich um Glaubenssachen handelt. Von der verschiedenen Wertung der Eigentumsdelikte will ich nicht sprechen. Aber wenn ich vergleichsweise aus dem Zivilrechte die verschiedene Praxis der Gerichte in Eheschei-

dungssachen heranziehen darf, wo es sich z. B. bei behaupteter tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses für den Richter auch um ein Abmessen der Tiefe der Zerrüttung handelt, so werden Sie mir zugeben, daß da überall dem kantonalen Empfinden — wo solches wirklich ausgesprochen vorhanden ist — breiter Raum zur Auswirkung belassen ist.

Wie steht es nun aber mit diesem ausgesprochen kantonalem Rechtsempfinden des Volkes auf dem Gebiete des Strafrechts? — Herr Präsident Martin, dem ich bei dieser Gelegenheit für seine wunderbar konzise und klare Darstellung und Widerlegung der Haupteinwände gegen den Gesetzesentwurf mein aufrichtiges Kompliment ausdrücken möchte, hat Ihnen aus persönlicher Ueberzeugung heraus dargetan, wie windig namentlich die Behauptung sei, daß der Entwurf im Gegensatz zu den kantonalen Strafgesetzen ein Recht enthalte, das dem nationalen Empfinden zuwidergehe. Die Wahrheit ist ja vielmehr die, daß er echt schweizerische Lösungen, auf unserm Boden gewachsen, bringt, während die große Mehrzahl unserer alten kantonalen Gesetze, in den welschen Kantonen mit dem Tessin nicht minder als in den deutschschweizerischen, ihre Bestimmungen seelenruhig aus ausländischen Gesetzen abgeschrieben haben. Bald wurde das Material aus einem französischen, bald aus einem preußischen, badischen oder österreichischen Steinbruch bezogen. Manches ist nun freilich gerade während des langen parlamentarischen Leidensweges des eidgenössischen Entwurfs geändert, verbessert worden; doch wird mich niemand Lügen strafen, wenn ich behaupte, daß gerade solche Kantone, welche sich heute als mit modernem Rechte gesättigt und den eidgenössischen Entwurf deshalb als überflüssig erklären, ganz gehörige Anlehen ausgerechnet bei diesem Entwurfe gemacht haben.

Von woher ist nun eigentlich unsern Vorfahren die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Strafrechtseinheit gekommen? — Von der Idee der Gerechtigkeit her. Man konnte es nicht länger ertragen, zusehen zu müssen, wie im Gebiete der einen Nation schwere Verbrechen ganz ungleich bestraft oder nicht bestraft wurden, je nachdem die Tat im einen oder andern Kanton begangen war. Man sollte sogar meinen, diese Reaktion des Gerechtigkeitsgefühls und nationalen Empfindens hätte eigentlich schon mit der Schaffung des Bundesstaates vor 90 Jahren zu einem eidgenössischen Gesetze führen müssen. Daß das nicht so rasch geschehen, ist wohl vor allem auf zwei Ursachen zurückzuführen. Einmal kommt — glücklicherweise — nur eine geringe Minderheit der Volksgenossen, sei es als Rechtsbrecher, sei es als Geschädigte, mit dem Strafrecht in Berührung, anders als z. B. beim Obligationenrecht, das mit seiner tief ins tägliche Leben des einzelnen eingreifenden Bedeutung jedermann interessiert und darum auch schon am 1. Januar 1882 da war. — Wo es auch einem sonst ganz ordentlichen Bürger den Aermel strafrechtlich hereinnehmen kann, das sind so die läßlichen Sünden, die man als Uebertretungen bezeichnet und mit einer Polizeibüße sühnt. Wir

haben darum einen Großteil der Uebertretungsbestimmungen, welche der bundesrätliche Entwurf aufgenommen hatte, wieder herausgeworfen und glauben damit den Kantonen auch hier unser Verständnis für ihre Aufgaben bewiesen zu haben.

Anders ist es bei den eigentlichen Vergehen oder gar Verbrechen. Hier mußte die zum Teil ungeheuerliche Verschiedenartigkeit der Strafen, der Strafbarkeit, das direkte ethische Ungenügen am einen oder andern Ort — denken wir z. B. an die verschiedenartige Behandlung der Antragsdelikte — von dem Momente an zum Aufsehen mahnen, wo die kantonalen Schlagbäume und Brückengelder, die engherzigen konfessionellen und andern Schranken, welche die Mischung der Eidgenossen gehemmt hatten, fielen und die Freizügigkeit ihre Wirkung ausübte. Vergegenwärtigen wir uns, daß im Jahre 1850 nach eidgenössischem Durchschnitt im Kanton noch 90,5% eigene Kantonsbürger, nur 6,6% Schweizer anderer Kantone und 2,9% Ausländer wohnten. Heute wohnt durchschnittlich $\frac{1}{3}$ der Kantonsbürger in den 24 andern Kantonen. Die Aargauer sind zu 37% in die andern Kantone ausgewandert. Die Thurgauer gruppieren sich häftig nach Sitzleder und Wanderlust. Noch größere Nomaden sind die Appenzeller. Was ist die Konsequenz dieser Mischung? Wenn der Aargauer will, daß auch seine in der Diaspora lebenden Bürger unter erträglichen Strafgesetzen leben, so darf er sich nicht damit begnügen, im eigenen Kanton ein gutes Gesetz zu haben; er muß zu einem guten Durchschnitt in der ganzen Schweiz die Hand bieten, selbst wenn er dabei die eine oder andere Liebhaberei auf eigenem Boden dran geben müßte. Und so auch die andern.

Wir besitzen übrigens einen Prüfstein dafür, daß das eidgenössische Denken eine solche Lösung verlangt: im eidgenössischen Militärstrafgesetz. Wo der Heereszwang die Eidgenossen mischte, da hat man schon im Jahre 1851 es nicht als zulässig erachtet, daß der Soldat, je nachdem er im Züribiet, in Graubünden oder am Genfersee delinquiert habe, nach ganz anderem Landesrecht beurteilt werde. Man hat ihn unter einheitliches Recht gestellt, und zwar nicht etwa bloß für rein militärische Delikte, wie Meuterei, Plünderei, sondern für den gewöhnlichen Diebstahl, für Betrug, Brandstiftung usw. Man fand auch nicht etwa die Lösung, daß er für diese bürgerlichen Delikte nach seinem Heimatrecht beurteilt werden solle, was ja der Föderalist pur sang hätte verlangen müssen. Und das Allerinteressanteste ist, daß wir dieses Militärstrafgesetz vor wenig Jahren revidiert und, soweit nicht spezifisch militärische Delikte in Frage kommen, im speziellen Teil wie in den allgemeinen Bestimmungen — mit Ausnahme der sichernden Maßnahmen — fast vollständig unserm eidgenössischen Entwurf nachgebildet haben. Und siehe da: Alle diese Bestimmungen sind seit einigen Jahren in Kraft und ich habe noch kein Wort gehört, daß ihre Anwendung zu eidgenössischem oder kantonalem Aufsehen gemahnt hätte. Gibt das nicht selbst dem unentwegten Föderalisten zu denken?

Der Gerechtigkeitsgedanke hat dem eidgenössischen Rechte auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus gerufen. Die meisten Kantone, auch der Entwurf, sehen bekanntlich vor, daß, wenn der eine Missetäter mehrere Delikte begangen hat, dann nicht jedes für sich beurteilt und mit einer Sonderstrafe belegt wird, sondern daß die für das schwerste Delikt angedrohte Strafe, angemessen erhöht um der Begleitdelikte willen, verhängt werden soll. Das spielt nun gut, wenn alle Delikte im gleichen Kanton begangen wurden oder wenigstens im gleichen Kanton beurteilt werden. Ist das aber nicht der Fall, so kann es vorkommen, daß sich durch Addition Dezennien von ausgesprochenen Freiheitsstrafen auf dem einen Haupte häufen, wie es in den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts der Fall war bei dem in der Nordschweiz bekannten Schelmen Thali, der auch bei Ihnen gewirkt haben muß. Ich erinnere mich wenigstens, daß, als er uns Thurgauern von Lenzburg her zugeliefert wurde, ich als junger Anwalt mit Hinweis auf seine zirka 50 Jahre Zukunftsbelastung ein Strafumwandlungsgesuch mit etwas schwachem Rechtsfundament für ihn einreichte. Es wurde denn auch richtig nach dem Buchstaben des Gesetzes abgewiesen. Andern Tages korrigierte mein Klient diese Unzulänglichkeit der menschlichen Justiz auf dem ihm geläufigen Wege des Ausbruchs aus der Strafanstalt Tobel — freilich nicht für lange. — Der Entwurf hilft derartigen juristischen Rechenfehlern nunmehr ab durch interkantonale Regelung, die auch dann mit einer Revisionsmöglichkeit eingreift, wenn irrtümlich die Zusammenlegung der Strafen nicht stattgefunden hat.

Der Mangel eidgenössischen Rechts hat sich aber nicht nur im innerschweizerischen Rechtsbetrieb geltend gemacht. Er schwächt unsere Verhandlungsfähigkeit dem Ausland gegenüber bei den Auslieferungsverträgen, die doch zur Notwendigkeit geworden sind, wenn wir nicht den Verbrecher die Früchte seiner Tat ruhig im Auslande genießen lassen wollen. Wenn in in alten Zeiten die Flucht des Verbrechers ins fremde Land — eli lenti — gleichbedeutend mit Elend und also meist Strafe genug war, so ist das heute nicht mehr so, namentlich wenn es genug gestohlen hat. — Welche Schwierigkeiten, welche Jahrzehnte lange Verschleppungen uns aber z. B. daraus erwachsen, daß der andere Staat von uns die Erklärung verlangt, daß bei einer Auslieferung unter keinen Umständen die Todesstrafe zur Anwendung gelangen dürfe, während eben noch eine Reihe von Kantonen die Todesstrafe kennen und wir also eine Garantie für die Nichtausübung ihres gesetzlichen Rechtes, das sich auch als Pflicht präsentieren kann, übernehmen sollen, das mag jeder von Ihnen ermessen. Ich habe das mit Uruguay erfahren. Und ich kann Sie versichern, daß unsere Erklärung, bei uns hindere eben der Föderalismus die Einheit auch in so grundlegenden Rechtsbegriffen, beim Ausländer nur auf ein mitleidiges Kopfschütteln stößt.

Meine verehrten Zuhörer, ich hoffe, Ihnen gezeigt zu haben, daß innere und äußere Gründe

tatsächlich, wie schon Bundesrat Ruchonnet vorausgesehen hatte, zu einer eidgenössischen Lösung trieben. Erfüllt muß nun aber auch die von ihm aufgestellte Forderung sein — das ist ein berechtigter Anspruch des Föderalisten —, daß das neue Werk auf der Höhe der Zeit stehen, als Ganzes einen Fortschritt bedeuten müsse und nicht in Mißachtung guten alten Rechtes eine Improvisation sein dürfe. — Von einer 40 Jahre dauernden Improvisation wird niemand sprechen wollen. Sie haben ja von Herrn Martin gehört, daß im Gegenteil der Vorwurf der verflachenden Kompromißlerei erhoben worden sei. Man kann es halt nie allen Leuten recht machen, besonders wenn 424 Artikel zur Diskussion stehen. Wir schämen uns denn auch gar nicht zuzugestehen, daß wir in untergeordneten Dingen gerne versöhnende Lösungen gesucht haben. Das Strafgesetz soll ja gerade nicht das Werk einer Partei, einer Klasse, sondern der Zusammenarbeit der ganzen Nation sein. Die grundsätzlichen Richtlinien von Carl Stoß freilich haben wir mit Energie durchgeführt; denn Grundsätze lassen sich nicht halbieren. Das Beispiel der Todesstrafe zeigt das. Man hat uns aus Opportunitätsgründen eine Separatabstimmung über diese Frage beliebt machen wollen. Das konnten wir nicht, wenn wir nicht das ganze Werk verfälschen wollten. Sind es doch eigentlich nur zwei große Eckpfeiler, auf denen das ganze Werk ruht und die deshalb nicht angetastet werden dürfen. Es soll uns ein echt menschliches Recht bringen, aus dem Leben geschöpft, dem Leben dienend, und es soll ein sozial wirksames Recht bringen, das den Kampf gegen das Verbrechen mit allen Mitteln, mit Strenge und mit Güte, mit Strafe, mit sichernden und erzieherischen Maßnahmen, mit Strafersatz in Form von bedingtem Vollzug, bedingter Entlassung, Schutzaufsicht usw. führt. — Ich meine, das seien zwei Leitsätze, die nicht das Monopol einer bestimmten Richtung im Volke sind, sondern die jede Partei, jede Volksklasse auf ihre Fahne schreiben darf und wohl auch geschrieben hat.

Darf ich Ihnen nun die genannten zwei Eckpfeiler an einigen wichtigsten Bestimmungen — vom Eingehen auf Details kann ja heute gar keine Rede sein — aufzeigen? — Vorausschicken will ich für die Juristen unter Ihnen die Bemerkung, daß der Entwurf keiner der im Kolleg so schön auseinandergehaltenen Strafrechtstheorien hörig ist, weder der Vergeltungs- noch der Abschreckungs-, der Besserungs- oder der Sicherungstheorie. Jede dieser Theorien zeigt uns nur eine der so vielfältigen Facetten des Lebens, kann, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit angewendet, ihre volle Berechtigung haben, hat deshalb auch in den aufeinanderfolgenden Phasen der Rechtsentwicklung der Menschheit abwechselnd ihre prominente Rolle gespielt. Der Entwurf sucht jede von ihnen an der ihr zukommenden Stelle dem Staatszweck dienlich zu machen.

(Schluß folgt.)